

Landesverband der Freien Berufe Sachsen-Anhalt e. V.
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Minister Prof. Dr. Armin Willingmann
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Landesverband der
Freien Berufe Sachsen-Anhalt e. V.
Zum Domfelsen 4, 39104 Magdeburg
Telefon 0391/405 54-0
Telefax 0391/405 54-20
info@freie-berufe-sachsen-anhalt.de
www.freie-berufe-sachsen-anhalt.de

Deutsche Bank Magdeburg
BIC DEUTDE3333
IBAN DE18 8107 0024 0147 3644 00

BFB Mitglied im Bundesverband
der Freien Berufe

Magdeburg, 01.04.2020

Soforthilfeszuschüsse für Freie Berufe in der Corona-Krise

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Willingmann,

im Namen unserer Mitgliedsorganisationen, den Kammern und Verbänden der Freien Berufe im Land Sachsen-Anhalt, danke ich als Präsidentin des Landesverbandes der Freien Berufe Sachsen-Anhalt Ihnen und der gesamten Landesregierung für Ihren engagierten Einsatz in diesen Tagen!

Wir begrüßen unter den verschiedenen Maßnahmen ganz besonders die „Soforthilfe“-Zuschussprogramme des Landes wie auch des Bundes.

In diesem Zusammenhang liegt es in unserer Verantwortung, Sie auf eine Schwierigkeit hinzuweisen, die dazu führen könnte, dass die Corona-Soforthilfe für Freiberufler in aktuell nicht zu quantifizierendem Ausmaß ins Leere zu laufen droht: Während bei Teilen der Freien Berufe durch Stornierungen und durch Corona bedingte Unterbrechungen oder Beschränkungen des Betriebs zu sofortigen Umsatzrückgängen und Liquiditätsengpässen führen, treten diese Folgen bei anderen Freien Berufen zumeist um einige Monate zeitversetzt ein. Dies hängt damit zusammen, dass hier Vergütungen regelmäßig erst nachlaufend, heißt nach Abschluss der Leistungserbringung in Rechnung gestellt und fällig werden. So schickt beispielsweise der Rechtsanwalt die Kostennote nach Ende des Mandats, so stellt der Architekt seine Planungsleistungen erst nach Abnahme in Rechnung und so rechnet der Arzt oder Zahnarzt im Nachhinein (meist zu Ende des Quartals) ab. Dies führt aber dazu, dass bei wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (nicht beglichene Rechnungen durch von der Krise getroffene Auftraggeber, keine Erteilung von Folgeaufträgen für Planungsleistungen mangels Sitzungen und Beschlüssen von Gemeinderäten, Stornierung von Behandlungsterminen usw.) und/oder bei infektionsschutzrechtlichen Eingriffen (Tätigkeitsuntersagung, Quarantäneanordnung, Betriebsschließung) die Umsatzrückgänge und die darauf beruhende Liquiditätsverknappung noch nicht sofort, sondern erst zu dem Zeitpunkt eintreten, zu dem bei regelmäßigem Verlauf die Honorare eingehen würden, die dann wegen des Auftragsausfalls im März und zumindest wohl auch April ausbleiben.

Nach dem derzeitigen Antragsvordruck der Investitionsbank muss der Antragsteller einer Soforthilfe aber versichern, dass aktuell ein Liquiditätsengpass besteht, den der Antragsteller aus liquiden Mitteln nicht schließen kann.

Das wird ein Teil der Freiberufler aber regelmäßig nicht erklären können, weil er zwar aufgrund der wirtschaftlichen Folgen und/oder der infektionsschutzrechtlichen Anordnungen der Corona-Krise bereits im März einen erheblichen Schaden durch das Ausbleiben von Aufträgen erlitten hat, der hierdurch ausgelöste Liquiditäts-Engpass aber erst zwei bis drei Monate später auftreten wird, weil der Berufsträger im März und April noch Vergütungen für diejenigen Leistungen erhalten wird, die er in vorangegangenen Monaten erbracht hat, aber – wegen Beendigung des Auftrags bzw. Abnahme – erst im März abrechnen konnte.

Wird die Soforthilfe jetzt auf einen kurzen Zeitraum – etwa von drei Monaten – begrenzt, so kann dies für zahlreiche Freiberufler eine fatale und häufig existenzvernichtende Folge haben. Denn gegenwärtig können sie bei Antragstellung noch nicht versichern, dass die vorhandenen liquiden Mittel zur Begleichung der kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht ausreichend sind. Wenn dann aber der abzusehende Liquiditätsmangel mit zwei- bis dreimonatigem Nachlauf eintritt, könnte das Soforthilfe-Programm bereits beendet sein. Der finanzielle Engpass könnte dann den Todesstoß für die wirtschaftliche Existenz bedeuten.

Um diese – sicherlich ungewollte – Folge zu vermeiden, schlagen wir vor, dass wie folgt verfahren wird: Freiberufler müssen in ihrem Antrag versichern, dass in der zweiten Hälfte des Monats März nur Aufträge mit einem Volumen von X € eingegangen sind, während in den letzten 12 Kalendermonaten – rechnerisch bezogen auf einen halben Monat – Aufträge im Umfang von Y € erteilt wurden. Damit wäre dargelegt und glaubhaft gemacht, dass es – mit entsprechendem zeitlichem Nachlauf – zu einem entsprechenden Liquiditätsengpass kommen wird und damit die Voraussetzungen für eine Gewährung der Soforthilfe vorliegen.

Wir bitten Sie ganz nachdrücklich eine derartige oder ähnliche Lösung zu finden und die Zulässigkeit einer derartigen Verfahrensweise klarzustellen.

Gestatten Sie mir abschließend den Hinweis, dass gerade die aktuelle Krise erneut zeigt, welche wichtige Bedeutung den Freien Berufen für die Gesellschaft und das Gemeinwohl zukommt. Dies betrifft nicht nur die sich bis an die Grenzen der physischen und psychischen Belastbarkeit engagierenden Angehörigen der Heilberufe. Sondern auch in beratenden Berufen tätige Freiberufler, die den Menschen bei der Beantragung der staatlichen Hilfen oder notwendigen arbeitsrechtlichen, insolvenzrechtlichen oder steuerlichen Maßnahmen zur Seite stehen, ohne sicher sein zu können, jemals ein Honorar für ihre Arbeit zu bekommen. Zudem kommt auch den Angehörigen der technischen Freien Berufe eine elementare Rolle beim wirtschaftlichen Neustart zu, da es ohne rasche Nachholung jetzt aufgeschobene Planungen und Projekte keinen umgehenden Fortgang bei den Infrastruktur- und sonstigen Baumaßnahmen geben kann, denen gewichtige Bedeutung für die Erholung der Wirtschaft und die Sicherung der Arbeitsplätze zukommt.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen



Dipl.-Med. Dörte Meisel
Frauenärztin
Präsidentin